

B e s c h l u s s

Rechtsterrorismus und Behördenhandeln

Der Landtag hat in seiner 160. Sitzung am 1. Oktober 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Thüringer Landtag stellt fest, dass aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen zwischen der Landesregierung und dem Landtag hinsichtlich der Auslegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017, 2 BvE 1/15, hinsichtlich der Reichweite parlamentarischer Kontrollrechte nicht alle für die Beantwortung, insbesondere der Fragen I Nummer 1, 3, 4 und 5 des Untersuchungsauftrags, erforderlichen Unterlagen zur Verfügung standen. Es obliegt daher dem Thüringer Landtag der 7. Legislaturperiode über eine Fortsetzung der Untersuchung in diesen Fragen zu entscheiden.
2. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags wird gebeten, die an die Landtagsverwaltung zurückgegebenen USB-Datenträger bis zum 30. September 2020 aufzubewahren. Danach kann die Vernichtung der USB-Datenträger erfolgen, es sei denn, in der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags ist ein Untersuchungsausschuss zur gleichen Thematik eingesetzt worden. Die notwendige Löschung von Datensätzen, die sich aus der Rückgabe oder Vernichtung von vorgelegten beziehungsweise übergebenen Akten nach den Nummern 5 und 6 ergibt, bleibt hiervon unberührt.
3. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags wird gebeten, die gemäß § 9 Abs. 3 der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags gefertigten und auf der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses 6/1 verwahrten Notizen von Ausschussmitgliedern und benannten Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern bis zum 30. September 2020 aufzubewahren. Danach kann die Vernichtung der Unterlagen erfolgen, es sei denn, in der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags ist ein Untersuchungsausschuss zur gleichen Thematik eingesetzt worden. Aufgrund dieser bestehenden Möglichkeit ist vorerst materiell-rechtlich nicht von einem "Abschluss der Beratungen" im Sinne des § 9 Abs. 3 Geheimschutzordnung auszugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass die Personen, die die Notizen gefertigt haben, auf diese zurückgreifen können, sollten sie wiederum Mitglied des neu eingesetzten Untersuchungsausschusses sein oder wiederum als Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter für den neu eingesetzten Untersuchungsausschuss tätig sein.
4. Sonstige Ausschussunterlagen (Vorlagen, Schriftverkehr, Sachakten, Protokolle) werden nach den allgemein geltenden Regeln behandelt.

5. Die Landesregierung wird gebeten, bis zum 30. September 2020 auf eine Aufforderung zur Rückgabe beziehungsweise Aufforderung zur Vernichtung der den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 6/1 des Thüringer Landtags gemäß § 14 des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes vorgelegten Akten, auch soweit diese elektronisch übergeben wurden, zu verzichten. Entsprechend wird die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags gebeten, diese Akten bis zum 30. September 2020 aufzubewahren. Danach erfolgt die Archivierung beziehungsweise Rückgabe der Akten nach den allgemein geltenden Regeln.
6. Die Landesregierung wird gebeten, bezüglich der gemäß des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 3. Juli 2018 für den Untersuchungsausschuss 6/1 vorgehaltenen Datenspiegelung des Kriminalaktenbestandes von der Löschung bis zum 30. September 2020 abzusehen.
7. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags wird gebeten, bis zum 30. September 2020 auf eine Rückgabe beziehungsweise Vernichtung der den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 6/1 des Thüringer Landtags von Bundesbehörden und den Behörden anderer Länder übergebenen Akten zu verzichten und diese im Bestand der Landtagsverwaltung zur weiteren Verwahrung zu belassen, soweit die Akten nicht bereits vorher aufgrund entsprechender Verlangen an die herausgebenden Stellen zurückzugeben sind. Soweit die Rückgabe dieser Akten vor dem 30. September 2020 begehrt wird, wird die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Thüringer Landtags gebeten, einvernehmlich auf eine Zurückstellung des Ersuchens bis zum 30. September 2020 hinzuwirken. Danach erfolgt die Archivierung beziehungsweise Rückgabe der Akten nach den allgemein geltenden Regeln.

Diezel
Präsidentin des Landtags